

HK News 3/2005

HK

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Seite 2 In eigener Sache / Abstimmung vom
27. November 2005

Seite 3 Arbeitsrecht/Sozialversicherung

Seite 4 Steuern

Seite 5 Export / EU

IN EIGENER SACHE

1. Einladung zur Generalversammlung vom 4. November 2005

Hiermit laden wir Sie herzlich zur diesjährigen Generalversammlung vom 4. November 2005, 17.00 Uhr, in der Aula der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur, Ringstrasse/Pulvermühlestrasse 57, 7000 Chur, ein. Parkplätze finden Sie auf dem gegenüber der HTW liegenden Parkplatz, sowie auf dem Areal des Coop-Verteillagers an der Pulvermühlestrasse.

Im Mittelpunkt steht ein Referat von Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher zum Thema „Unternehmerisch regieren. Wie viel Unternehmertum erträgt die Politik? Und wie viel Politik erträgt das Unternehmen?“

Gerne hoffen wir, Sie an der Generalversammlung begrüßen zu dürfen. Beiliegend finden Sie die Einladung zur Generalversammlung, den Jahresbericht sowie die Stimmkarte.

2. „Marke Graubünden“ – Gratisbenutzung für Mitglieder von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

Wir weisen darauf hin, dass die Mitglieder von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden berechtigt sind, die „Marke Graubünden“ unentgeltlich zu benutzen, dies im Unterschied zu Nichtmitgliedern, welche hierfür einen Mitgliederbeitrag von CHF 1'000.00 leisten müssen. Die Verwendung der Marke bedarf aber der Genehmigung durch den Verein „Marke Graubünden“, Alexanderstrasse 24, 7001 Chur, Tel. 081 254 24 94. Wir bitten Sie daher, vorgängig der Verwendung der Marke mit dem Verein „Marke Graubünden“ Kontakt aufzunehmen.

ABSTIMMUNG VOM 27. NOVEMBER 2005

3. Volksinitiative „für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft“: NEIN

Mit der Initiative wird ein Gentech-Moratorium verlangt. Entgegen dem Wortlaut

kann die Einfuhr von Produkten aus gentechnisch veränderten Pflanzen – und zwar sowohl als Nahrung- wie auch als Futtermittel – in die Schweiz nicht verhindert werden. Die moderne Biotechnologie in der Landwirtschaft würde auch mit dem Moratorium weiterentwickelt – nur nicht in der Schweiz. Das Moratorium bevormundet und benachteiligt zudem die schweizerischen Landwirte, denn ihnen wäre der Anbau von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen, z. B. neuer schädlings- und krankheitsresistenter Sorten, verboten. Die Initiative ist unehrlich. Die Initianten sprechen von einem Moratorium. In Tat und Wahrheit wollen sie indessen schon lange ein vollständiges Verbot der Gentechnologie. Das Moratorium ist nur ein erster Schritt auf diesem Weg. Die Initiative ist aber auch unehrlich, weil sie die gentechnikfreie Landwirtschaft als Chance verkauft, in Wirklichkeit aber den Konsumenten die Wahlfreiheit nimmt und die Landwirte bevormundet. Letztlich ist die Initiative auch unehrlich, weil sich nur die inländischen Bauern daran halten müssen und dadurch gegenüber dem Ausland diskriminiert werden. Dort ist der Anbau von GVO-Pflanzen weiterhin möglich und auch der Import dieser Produkte in die Schweiz ist nach wie vor erlaubt. Die Initiative ist aber auch überflüssig, denn die Schweiz hat eines der strengsten Gentechnikgesetze der Welt. Vor allem ist die Initiative aber schädlich, denn die praktische Anwendung der modernen Biotechnologie in der Landwirtschaft kann von der Forschung nicht getrennt werden. Auch mit dem Moratorium wird die moderne Biotechnologie in der Landwirtschaft weiterentwickelt, nur nicht in der Schweiz. Dies ist schädlich für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

4. Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs (Änderung des Arbeitsgesetzes): JA

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Arbeitsgesetzes soll die Beschäftigung von Personal an Sonntagen in Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben in grösseren Bahnhöfen, z. B. auch im Bahnhof Chur, sowie in Flughäfen ermöglicht werden. Gegen diese Liberalisierung haben der Schweizerische Ge-

werkschaftsbund (SGB) und Travail-Suisse das Referendum ergriffen. Trotz der veränderten Lebens-, Konsum- und Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung können Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetriebe in Bahnhöfen und Flughäfen wegen dagegen gerichteter Beschwerdeverfahren verschiedener Gewerkschaften derzeit nur aufgrund einer vorübergehenden Sonderbewilligung des seco und in extensiver Interpretation der geltenden Bestimmungen an Sonntagen Personal in Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetrieben beschäftigen. Mit der Vorlage soll für diese provisorische Bewilligung eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Damit wird einem breiten Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten entsprochen. Nach Statistiken der SBB werden ungefähr 20 % aller Umsätze in den 25 grössten SBB-Bahnhöfen am Sonntag generiert. Einerseits hängt das mit den sich veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen der Konsumenten zusammen, andererseits haben sich auch die Mobilitätsansprüche der Bevölkerung massiv gewandelt. Berufstätige sind in den letzten Jahren immer mobiler geworden. Sie sind darauf angewiesen, dass sie nach Arbeitschluss im Vorbeigehen oder am Sonntag Einkäufe erledigen können. In erster Linie sollte der Konsument selbst entscheiden können, wann, wie und wo er einkauft. Er soll in seiner Freiheit nicht durch staatliche Gesetze oder Vorschriften in seinem Konsumverhalten eingeschränkt werden. Die Argumente der Gewerkschaften, Sonntagsarbeit sei familienfeindlich und die Angestellten würden unter der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten leiden, sind unglaubwürdig, zumal Sonntagsarbeit bereits heute in zahlreichen Betrieben und Branchen ohne weiteres möglich ist. Diese Argumentation der Gewerkschaften zeigt, dass sich ihr eigentliches Motiv generell gegen eine Liberalisierung wendet. Nur so ist erklärbar, dass das Referendum ausgerechnet gegen die Sonntagsverkäufe in Bahnhöfen ergriffen wurde und sich damit indirekt gegen die SBB und den Service public richtet. Es gibt keine stichhaltigen Gründe, weshalb die Beschäftigung von Personal in Läden und in Dienstleistungsbetrieben von Bahnhöfen und Flughäfen untersagt werden sollte. Diese Vorlage ist aber auch für den Tourismus von erheblicher Bedeutung. Würde die Vorlage abgelehnt, müs-

sten nämlich auch Läden in Tourismusgebieten, welche bisher keine Sonderbewilligung benötigten, Sonntags schliessen weil gemäss dem Gesetzeswortlaut nur Betriebe offengehalten werden dürfen, welche den Bedürfnissen des Fremdenverkehrs dienen. Sämtliche übrigen Ladengeschäfte in Tourismusorten müssten daher in konsequenter Anwendung der Bundesgerichtspraxis geschlossen bleiben. Dies würde die Attraktivität der Tourismusgebiete, vor allem aber auch die Verdienstmöglichkeiten in den Tourismusorten, klar negativ beeinflussen. Auch aus touristischen Gründen ist daher die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsgesetzes betreffend Ladenöffnungszeiten klar zu unterstützen.

ARBEITSRECHT/SOZIALVERSICHERUNG

5. Fairplay – die richtige Lehrlingsauswahl zur richtigen Zeit

Die Erfahrung zeigt, dass ein allzu früher Abschluss der Lehrverträge Jugendliche und Eltern unter starken, meist kontraproduktiven Druck setzt. Die seriöse Auseinandersetzung mit der Berufswahl wird negativ beeinflusst. Die Folgen sind Hektik bei der Berufswahl, unzufriedene Anbieter und Abnehmer von Ausbildungsplätzen – und – deutlich mehr Lehrabbrüche. Aus diesem Grunde haben die Wirtschaftsverbände mit dem Amt für Berufsbildung Graubünden schon vor Jahren die Aktion „Fairplay“ ins Leben gerufen. Mit dem beiliegenden Schreiben des Amtes für Berufsbildung möchten wir unser Mitglieder und Lehrmeister um Einhaltung der darin empfohlenen Termine bei der Berufswahl resp. beim Abschluss von Lehrverträgen bitten.

6. Was ändert sich beim Geburtengeld

Zu diesem Thema hat die ÖKK ein Merkblatt herausgegeben, welches bei unserem Sekretariat gegen ein frankiertes Antwortcouvert C5 und CHF 1.00 in Briefmarken bezogen werden kann.

7. Das Centre Patronal hat Merkblätter zu folgenden Themen herausgegeben:

- Weiterbildungskosten
- Geheimhaltungspflicht des Arbeitnehmers
- Krankheitsbedingte Absenzen am Arbeitsplatz

Diese Blätter können über eine Mitgliedschaft direkt beim Centre Patronal, Monbijoustrasse 14, 3011 Bern, bezogen werden.

8. Reglemente im Arbeitsverhältnis: Wie können Reglemente rechtsgültig eingeführt werden

Wir stellen fest, dass heute sehr viele Betriebe ihre Arbeitsbedingungen in Betriebsreglementen regeln – und nicht mehr in den (unterschiedenen) Individualarbeitsverträgen. Gründe dafür sind etwa die administrative Vereinfachung sowie die Gleichbehandlung der Arbeitnehmenden. Dies hat eine weitgehende Verlagerung der Arbeitsbedingungen in Reglementen zur Folge, sodass nur noch die wesentlichen Vertragspunkte – wie beispielsweise Parteien, Funktion, Aufgabenbereich, Vertragsdauer, Lohn – im unterzeichneten Einzelarbeitsvertrag aufgeführt werden.

Das oder die Reglemente sind zum Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages zu erklären. Die entsprechende Bestimmung könnte z. B. wie folgt lauten: „Der unterzeichnende Arbeitnehmer bestätigt, vom Arbeitgeber die folgenden Reglemente (Aufzählung) erhalten zu haben. Er erklärt hiermit, die bezeichneten Reglemente zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennt sie als integrierenden Bestandteil seines Arbeitsvertrages“.

Das in der Regel sinnvolle Vorgehen bei der Einführung oder Abänderung von Reglementen besteht darin, dass der Arbeitgeber die Belegschaft über das Vorhaben der Einführung informiert und gleichzeitig das neue/geänderte Reglement an die Belegschaft verteilt, mit dem ersuchen um schriftliche Zustimmung. Liegt Letzteres vor, so kann das Reglement bzw. die Reglementsänderung in Kraft treten.

Nur falls die Zustimmung des Arbeitnehmers ausbleibt, führt dies zur Notwendigkeit einer Änderungskündigung. In diesem Fall bietet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf den Zeitpunkt nach Ablauf der Kündigungsfrist eine Änderung des Arbeitsvertrages mit den neuen Bedingungen gemäss neuem oder geändertem Reglement an, unter gleichzeitiger Kündigung des Arbeitsvertrages auf diesen Zeitpunkt, falls der Arbeitnehmer diese Änderungs-offerte nicht annehmen sollte.

9. Ein Spesenreglement kann klare Verhältnisse schaffen

Spesen stellen einen wichtigen Kostenfaktor in einer Unternehmung dar. Sie sollten deshalb in einem Spesenreglement festgehalten werden, welches der Steuerbehörde am Sitz der Unternehmung vorzulegen ist. Aus der Sicht der Firma entsteht ein interner Nutzen, indem klare Verhältnisse zwischen den Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber bestehen. Auch im Hinblick auf den neuen Lohnausweis ermöglicht ein Spesenreglement eine einfachere Umsetzung. Zudem wird der administrative Aufwand kleiner, es gibt weniger Diskussionen mit den Steuerbehörden. Die schweizerische Steuerkonferenz hat ein Musterspesenreglement erarbeitet. Es kann unter der Internetadresse www.steuerkonferenz.ch abgerufen werden.

STEUERN

10. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Folgende Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung können bei unserem Sekretariat bezogen werden:

a) Verrechnungssteuer

- Kreisschreiben Nr. 10: Meldeverfahren bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften, basierend auf Artikel 15 Abs. 1 des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EG (2 Seiten: CHF 2.00 in Briefmarken und frankiertes Antwortcouvert).

b) Direkte Bundessteuer

- Kreisschreiben Nr. 11: Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten (14 Seiten; CHF 7.00 in Briefmarken und frankiertes Antwortcouvert).

Ab diesem Datum müssen alle in die USA importierten Holzverpackungen diesen phytosanitären Standard entsprechen. Unbehandeltes Holz wird gemäss den Angaben der zuständigen US-Behörden umgehend reexportiert. Die Nachbehandlung des Holzes im Zielhafen ist nicht erlaubt.

EXPORT/EU

11. Immer die aktuellsten und umfassendsten Export-News per E-Mail

Exportorientierte HK-Mitgliederfirmen können ab sofort von einer neuen Handelskammer-Dienstleistung profitieren: Der **Newsletter des Business Network Switzerland** mit Beiträgen zu verschiedensten Themen wie Aussenhandel, Zoll, neue Publikationen, Veranstaltungen und Messen ist zweimal monatlich kostenlos per E-Mail erhältlich.

Der Export-Newsletter ist ein Gemeinschaftsprojekt des Business Network Switzerland, der Schweizer Handelskammern, der Osec und der Schweizer Botschaften im Ausland.

Interessierte Personen können sich bei uns registrieren lassen. Bitte senden Sie ein E-Mail mit dem Begriff „Newsletter“ und Angabe von Name, Vorname, Firma, Adresse, Telefon sowie E-Mail-Adresse an: info@hkgr.ch.

12. Geschäfte machen in Italien

Der Swiss Business Hub Italy in Milano ist einer der Netzwerkpartner von Osec Business Network Switzerland. Er vermittelt Erstkontakte und einiges mehr im italienischen Wirtschaftsraum, wo mit Botschaft und Konsulaten ein weit verzweigtes Schweizer Netz besteht. Alessandra Modenese Kauffmann und Paolo Tavoso im Hub in Milano sind gerne bereit, ein erstes Gespräch Gratis und in deutscher Sprache zu führen. Kontakt: sbhitaly@ccsi.it oder www.ccsi.it.

13. USA: Einführung des Holzverpackungsstandards ISPM-15

In den USA gilt ab 16. September 2005 der Holzverpackungsstandard ISPM-15.

14. Ausländer in der Schweiz

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und Staaten der EU und der EFTA räumt EG-EFTA-Angehörigen unter gewissen Voraussetzungen das Recht ein, in der Schweiz zu wohnen und zu arbeiten. Die neuen Regelungen werden in der aktualisierten Fachschrift „Ausländer in der Schweiz“ dargestellt. Herausgeberin ist die Handelskammer Deutschland-Schweiz. Die Schrift mit 48 Seiten kostet CHF 50.00. Informationen: www.handelskammer-d-ch.ch.

15. 5. Ostschweizer Technologiesymposium: von Praktikern für die Praxis

Am 4. November 2005, von 08.45 bis 17.30 Uhr, in der Olma Halle 2.1, St. Gallen, geht das Ostschweizer Technologiesymposium in seine fünfte Runde. Es ist seit seiner Lancierung kontinuierlich gewachsen und hat sich mittlerweile in technologieinteressierten Kreisen einen hervorragenden Ruf erworben. Das Symposium hebt sich durch zwei Besonderheiten von anderen Veranstaltungen im Bereich Technologietransfers ab: Erstens befasst es sich vor allem mit Entwicklungen, die kurz vor oder schon in der Phase der Markteinführung stehen. Zweitens garantieren die Veranstalter einen engen Bezug zur Praxis. Das Zielpublikum setzt sich insbesondere aus Geschäftsführern, Entwicklern, Konstrukteuren und Produktionsleitern aus dem Bereich der metallverarbeitenden Industrie zusammen. Weitere Informationen und Anmeldungen unter www.technologiesymposium.ch.

16. Ideen schützen – warum Firmengründer, KMU und andere innovative Unternehmen ihre Ideen schützen sollen und wie sie das tun können

Zu diesem Thema findet am 8. November 2005, von 17.00 bis 20.00 Uhr in der Aula der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur eine Veranstaltung statt, welche kostenlos ist. Für nähere Auskünfte: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur, Ringstrasse/Pulvermühlestrasse 57, 7000 Chur, Tel. Nr.: 081 286 24 22, sife@fh-htwchur.ch, www.fh-htwchur.ch/sife.

17. Dokumentar-Akkreditiv

Zum Thema „Dokumentar-Akkreditiv – das klassische Zahlungsabsicherungsinstrument im Export und die damit verbundenen Stolpersteine verstehen und beherrschen“ findet am Mittwoch, 19. Oktober 2005, von 08.30 – 17.00 Uhr, ein Ganztages-Workshop statt. Nähere Auskünfte erteilt die IHK Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell, Gallusstrasse 16, 9001 St. Gallen, Tel. 071 224 10 30, E-Mail: exportberatung@ihk.ch

18. Forum der Schweizer Aussenwirtschaft zu China in Zürich

Am 9./10. November 2005 wird im Conference Center Hallenstadion Zürich das Forum der Schweizer Aussenwirtschaft 05 durchgeführt. Als Themen stehen die Finanzierung des Auslandsgeschäfts und die Faszination China im Vordergrund. Es handelt sich um eine Veranstaltung des Business Network Switzerland, Partner sind die Schweizerischen Industrie- und Handelskammern SIHK. Nähere Auskünfte erteilt: Osec Business Network Switzerland, Forum der Schweizer Aussenwirtschaft 05, Tagungssekretariat, Stampfenbachstrasse 85, Postfach 492, 8035 Zürich, Tel. Nr.: 044 365 51 51, E-Mail: forum@osec.ch.

19. Dubiose Schreiben/Geldtransfer

- Eine österreichische Firma verschickt auszufüllende Formulare, welche sich erst auf den zweiten Blick als kosten-

pflichtig herausstellen. Es handelt sich um einen so genannten Brancheneintrag, welcher sich Bezugsquellen-Datenbank des Handels, des Gewerbes und der Industrie nennt. Die halbjährliche Gebühr beträgt CHF 75.00

- Eine weitere österreichische Firma führt ein Messe- und Ausstellungsverzeichnis. Sie verschickt Schreiben, worin man Korrekturen der eigenen Firmenadresse bekannt geben soll. Sie behauptet, die Daten innerhalb eines Führers mit dem Namen „Fair Guide“ umfangreich zu veröffentlichen. Im Kleingedruckten kann man nachlesen, dass das Zurücksenden des Formulars jährlich € 971.00 kosten würde! Wir erachten beide Angebote als nicht vertrauenswürdig.
- Eine schweizerische Firma verschickt Formulare, auf denen man den eigenen Firmeneintrag überprüfen und gegebenenfalls ergänzen soll. Die Firma führt ein elektronisches Telefon-Branchenregister. Im Kleingedruckten erfährt man, dass ein Eintrag jährlich CHF 860.00 kosten würde. Wir erachten auch dieses Angebot als nicht vertrauenswürdig.
- Immer wieder erreichen uns auch Schreiben resp. E-Mails, vorwiegend aus dem afrikanischen Kontinent, mit welchen versucht wird, ein Vermögen aus einem Land herauszuschaffen. Wir erachten solche Angebote als nicht seriös und ersuchen Sie, solche mit Vorsicht zu prüfen. Bitte bedenken Sie, dass jede Reaktion Ihrerseits dem Absender Ihre Adresse bestätigt.

Das Bundesamt für Polizei (BAP) erteilt weitere Auskünfte unter www.admin.ch/bap/d/aktuell/warnung/i_index.htm. Auch kann man sich direkt an das SECO, Gurtengasse 3, 3003 Bern, Tel. 031 322 56 56, wenden.

**Handelskammer
und Arbeitgeberverband
Graubünden**

Dr. iur. M. Ettisberger